

Kurzstellungnahme

zum Entwurf der Bundesregierung für eine Verordnung über Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte (GWKHV)

Frankfurt am Main, 07.03.2024

Der AGFW wurde aufgefordert Stellung zur GWKHV zu beziehen. Gerne kommen wir dem nach und bringen unsere Expertise im Bereich Wärmenetze ein.

Wir unterstützen grundsätzlich die Einführung eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme und Kälte und begrüßen die Berücksichtigung unserer, im Rahmen der Verbändeanhörungen im Oktober und Dezember des vergangenen Jahres vorgebrachten Anmerkungen. Dennoch möchten wir im Rahmen dieser Kurzstellungnahme grundlegende Einschätzungen des Verbandes zum Entwurf wiederholen sowie auf einige Detailprobleme hinweisen. Die Lösung dieser Probleme trägt dazu bei, die Anwendbarkeit der Herkunftsnachweise (HkN) zu verbessern, unnötige Bürokratie zu vermeiden und Missverständnisse bei der Anwendung zu vermeiden.

Grundlegendes

Mit der Einführung wird eine EU-Vorgabe umgesetzt. Bereits im Gesetzgebungsprozess haben wir darauf hingewiesen, dass z. B. mit der vom AGFW erarbeiteten Branchenlösung ein alternatives System zur Vermarktung thermischer Energie mit produktbezogenen Eigenschaften existiert. Wir hätten es begrüßt, wenn auf eine vorhandene Lösung der Branche zurückgegriffen oder zumindest auf diese aufgebaut worden wäre. Dadurch wäre eine unbürokratischere Umsetzung möglich gewesen.

Wir gehen davon aus, dass Herkunftsnachweise im Wärmebereich zumindest vorerst in eher überschaubarer Anzahl, zur Erfüllung spezieller Kundenwünsche zur Anwendung kommen. Unserer Auffassung nach wird daher durch das Register allein kein flächendeckender, massiver Zubau erneuerbarer Wärmeerzeugung oder unvermeidbarer Abwärmenutzung in Wärmenetzen ausgelöst. Dementsprechend wichtig ist eine möglichst bürokratiearme Umsetzung.

Aus unserer Perspektive sind Herkunftsnachweise ein zusätzliches Instrument. In speziellen Fällen können sie zur Erfüllung individueller Kundenwünsche dienen, sind aber keinesfalls als Vollkennzeichnung zu verstehen. Dieser optionale Charakter muss auch in anderen Verordnungen oder Gesetzen berücksichtigt werden. Die Nutzung von HkN kann daher in keinem Fall verpflichtend erfolgen. Entsprechende bereits bestehende Regelungen – wie die Verpflichtung zum Einsatz von HkN nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 FFVAV - sollten überprüft und angepasst werden.

Wir begrüßen die von uns angeregte Wiederaufnahme des §34 Abs. 3. Dort wird klargestellt, dass die Vermarktung klimaneutraler Wärme mittels HkN keinen automatischen Einfluss auf geltende gesetzliche Anforderungen zum Betrieb eines Wärme- oder Kältenetzes haben. Eine Anrechenbarkeit von HkN zur Erfüllung regulatorischer Grundlagen muss stattdessen im Rahmen der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen erfolgen.

Konkrete Anmerkungen

Im Rahmen der Anlagenregistrierung ist nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 die „Herstellungsweise“ der thermischen Energie anzugeben. Diese Angabe überschneidet sich mit der verpflichtenden

Angabe des Anlagentyps nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und der Angabe der eingesetzten Energieträger. Auf diese Information kann daher verzichtet werden.

Textvorschlag § 11 Abs. 3 Nr. 1:

„Angaben ~~zur Herstellungsweise der thermischen Energie und~~ zu den eingesetzten Energieträgern sowie das Fernwärme- oder Fernkältenetz, in das die Anlage für thermische Energie einspeist,“

Der Begriff Netzverknüpfungspunkt ist ein Ausdruck aus der Beschreibung von Strom- und Gasnetzen und für Wärmenetze nicht gebräuchlich. Eine einheitliche Nummerierung analog zu Strom- und Gasnetzen findet nicht immer statt. Wir begrüßen, dass durch die Aufnahme von „sofern vorhanden“ bereits eine Anpassung stattgefunden hat. Dennoch muss weiterhin ermittelt werden, ob eine entsprechende Nummerierung vorliegt-, ohne dass hierdurch ein Mehrwert entstünde, da unter § 11 Abs. 3 Nr. 3 bereits eine Bezeichnung des Zählpunktes, verlangt wird. Dementsprechend sollte dieser Punkt gänzlich gestrichen werden.

Textvorschlag § 11 Abs. 3 Nr. 2:

„~~2. sofern vorhanden, die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie [...]“~~

Gemäß § 16 GWKHV muss bei Antragstellung übermittelt werden, ob für Gas- (§ 16 Abs. 3 GWKHV) oder Stromerzeugungsanlagen (§ 16 Abs. 3 GWKHV), deren erzeugte Energie zur Wärmeerzeugung eingesetzt wird, Investitions- oder Betriebskostenförderung gezahlt wurden. Umfassende Informationen hierüber liegen dem Betreiber der Wärmeerzeugungsanlage jedoch nicht vor. Dieser hat ausschließlich die Informationen, die vom Gas- oder Stromlieferanten z. B. über HkN oder vertragliche Zusicherungen zur Verfügung gestellt werden. Auf Grundlage dieser Daten kann insbesondere nicht überprüft werden, ob in der Vergangenheit Betriebsförderungen z. B. für eine Stromerzeugungsanlage gezahlt wurden, aus der ein Wärmnetzbetreiber heute Strom für den Betrieb einer Großwärmepumpe bezieht.

Laut Verordnungsbegründung dient der Paragraph der Umsetzung von Anforderungen der EU-Richtlinie 2018/2001. Diese sieht jedoch nur eine verpflichtende Information über Förderungen für die Wärmeerzeugungsanlage vor. Im Erzeugungsprozess vorgelagerte Erzeugungsanlagen sind nicht verpflichtend zu berücksichtigen. Die Pflicht diese Angaben bei der Antragstellung zu leisten, würde zu einem enormen Mehraufwand führen und wäre oftmals nicht erfüllbar. Deshalb und weil sich diese Pflicht aus der EU- Richtlinie nicht ergibt, sollte sie unserer Einschätzung nach gestrichen werden.

Umsetzungsvorschlag § 16 Abs. 2 & Abs. 3:

Streichung der Nummern 2-4

Um die Verständlichkeit der HkN sicherzustellen, sollte auf Doppelangaben verzichtet werden. Die Vorgaben zu zusätzlichen Mindestangaben für einen HkN verlangen die Angabe der Energiequelle (§ 17 Abs. 1 Nr. 2), obwohl diese Information gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 bereits als Mindestinhalt des Antrages unter die Mindestinhalte der HkN fällt.

Textvorschlag § 17 Abs. 1 Nr. 2:

„~~die zur Erzeugung der Energieeinheit eingesetzten Energiequellen,~~“

Die Unterscheidung Haus- und Gewerbemüll, der in einer thermischen Abfallbehandlungsanlage eingesetzten Brennstoffe orientiert sich offensichtlich an der ursprünglichen Formulierung des Entwurfs für das WPG. Dort wurde sie gestrichen, da allein das

Kreislaufwirtschaftsgesetz der korrekte Regelungsort ist. Auch die GWKHV ist ungeeignet, die Qualität der eingesetzten Abfälle zu bewerten. Eine Unterscheidung zwischen überlassungspflichtigen und nicht überlassungspflichtigen Abfällen ist in der Müllverbrennungsanlage kaum möglich und würde zu einem enormen Mehraufwand führen. Daraus würde sich aus unserer Perspektive Hemmnis für die Ausstellung von Zertifikaten für Wärme aus Müllverbrennungsanlagen ergeben- obwohl diese Wärmeform einen erheblichen Anteil leistet. Dementsprechend plädieren wir für die Streichung des entsprechenden Absatzes.

Textvorschlag § 33 Abs. 1:

„Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte enthält auf Antrag des Anlagenbetreibers folgende zusätzliche Angaben:

[...]

~~6. für thermische Energie nach § 28 Nummer 3 aus thermischer Abfallbehandlung den Anteil des zur Erzeugung thermischer Energie eingesetzten Abfalls, der gemäß § 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegt,~~

Ihre Ansprechpartner
John Miller
Stv. Geschäftsführer,
Bereichsleiter Energiewirtschaft
& Politik
+49 69 6304-352
j.miller@agfw.de

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft &
Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 680 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelssetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Stresemannallee 30 | D-60596 | Frankfurt am Main | +49 69 6304-1 | info@agfw.de | www.agfw.de
Schumannstraße 2 | D-10117 | Berlin-Mitte

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main